



Stadt Hochheim am Main

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung

3. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Hochheim am Main (Taxenordnung)

Aufgrund der §§ 47 Absätze 2 und 3, 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Hochheim am Main (Taxenordnung) vom 01. November 2008 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 27. März 2015 wird durch einen 3. Nachtrag wie folgt neu gefasst:

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	4,00 €
2. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr	2,00 €
3. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 22 und 6 Uhr	2,10 €
4. Fahrpreis pro km an Sonn- und Feiertagen	2,20 €
5. Wartezeit pro Stunde	40,00 €

(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 9 Sekunden = 0,10 €. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.)

Zu Ziffern 2. bis 4. beträgt der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers jeweils 0,10 €.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.07.2022 in Kraft

Hochheim am Main, den 20. Mai 2022

DER MAGISTRAT
DER STADT HOCHHEIM AM MAIN

Gez. Dirk Westedt
Bürgermeister